

Satzung des Vereins „radebeuler couragepreis“

§ 1...Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „radebeuler couragepreis“. Seit Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2...Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „radebeuler couragepreis“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat das Ziel, zivilgesellschaftliche Kräfte in Europa, vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie in Radebeul und näherer Umgebung durch die Auslobung und Vergabe des Radebeuler Courage-Preises zu prämiieren. Er dient damit der Förderung des Friedens, der Demokratie, der Humanität und der Aufklärung.
3. Der Radebeuler Courage-Preis soll alle zwei Jahre, möglichst in zeitlicher Nähe zum Jahrestag des Waffenstillstands zu Kötzschbroda im Jahr 1645, an Personen, Gruppen, Unternehmen/Unternehmer, Initiativen oder/und Projekte vergeben, die im Sinne der unter Absatz 2 genannten Zielen wirken. Er soll die Genannten ermutigen und unterstützen. Der Preis soll überwiegend an Kandidaten verliehen werden, die bisher nicht oder wenig bekannt sowie unzureichend gefördert sind.
4. Ein verliehener Preis kann aberkannt werden, wenn sich der Preisträger im Nachhinein als unwürdig für den Preis erweist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sein Verhalten gegen die Ziele des Vereins verstößt. Der Preisträger ist zum Sachverhalt zu hören. Über die Aberkennung des Preises entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Preis und Bestimmung des Preisträgers

1. Über die jeweiligen Preisträger entscheidet der Vereinsvorstand aus einer Gruppe von Kandidaten, die von Mitgliedern des Vereins oder von Dritten vorgeschlagen werden

2. Der Vereinsvorstand zieht bei der Entscheidung über den Preisträger den Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul und einen Pfarrer der Friedenskirchgemeinde Radebeul bei, die gleiches Stimmrecht haben. Er kann auch weitere sachverständige Personen ohne Stimmrecht beiziehen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, Körperschaftlichen und Ehrenmitgliedern. Diese müssen Zweck und Aufgaben des Vereins nach § 2 anerkennen und zu deren Verwirklichung beitragen.
 - a) Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
 - b) Juristische Personen und Personengesellschaften wie Vereinigungen, Anstalten oder Firmen etc. können Körperschaftliche Mitglieder werden.
 - c) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 a) bis c) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang einen schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (es gilt das Datum des Zugangs beim Vorstand),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch aus einem anderen wichtigen Grund zulässig.
3. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu den Gründen Stellung zu nehmen und die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Anfertigung des Jahresberichtes;
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden,
 - c) bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet zugleich die Mitgliedschaft im Vorstand. Im Übrigen bleibt jedes Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
- 5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind; hat der Vorstand mehr als vier Mitglieder, so müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Aufnahme von neuen Mitgliedern in dem Fall des § 3 Abs. 3 letzter Satz;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 5 Abs. 3 letzter Satz;
 - e) Wahl des Vorstandes des Vereins;
 - f) Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
2. Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Diese Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist, jedoch mindestens in einer Frist von 7 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden kann die Versammlung eine andere Versammlungsleitung wählen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wegen zu geringer Beteiligung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmungen oder Wahlen.
7. Abstimmungen erfolgen offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, solange keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

9. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
10. Beschlüsse über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
11. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
12. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
13. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Große Kreisstadt Radebeul zum Zwecke der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements in Radebeul oder einer seiner Partnerstädte.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.